

SELBSTVERWALTUNG IN DER KRISE?

ENTEIGNUNGS-STOPP REAKTIVIERTER UNTERNEHMEN

In Argentinien wurden nach dem wirtschaftlichen Zusammenbruch 2001 rund 230 Betriebe von Arbeiter*innen besetzt und in Selbstverwaltung weitergeführt. Aktuell finden solche Enteignungen jedoch kaum noch statt. Anlässlich der VI. Internationalen Zusammenkunft der Arbeiter*innen in Selbstverwaltung¹ stellt sich die Frage nach der Zukunft der Betriebe.

In Argentinien führte die Neoliberalisierung nach dem Ende der Militärdiktatur in den achtziger und neunziger Jahren zu einer Prekarisierung der Beschäftigungsverhältnisse, zunehmender Marginalisierung, Ausgrenzung und wachsender sozialer Ungleichheit. In der Folge kam es zu einem Anstieg an sozialen Protestbewegungen. Als die argentinische Wirtschaft Ende 2001 zusammenbrach, 30.000 Industrieunternehmen insolvent wurden und eine massenhafte Kapitalflucht ins Ausland einsetzte, besetzten und reaktivierten Arbeiter*innen in den darauffolgenden Jahren rund 230 Betriebe² – besser bekannt als *Empresas Recuperadas por sus Trabajadorxs* (ERT). Dem Sozialanthropologen Andrés Ruggeri zufolge, welcher sich bereits seit 2002 mit dem Phänomen der ERT in Argentinien beschäftigt, sind diese vorrangig als direkte Maßnahme der Betroffenen gegen die Arbeitslosigkeit und Existenzbedrohung zu betrachten und wurden zunächst eher nicht aus einem politischen Antikapitalismus heraus erschaffen.³ Dennoch fanden sie international schnell Anerkennung als solidarische Gegenentwürfe zu herkömmlichen neoliberalen Unternehmensstrukturen und veränderten bestehende Formen von Arbeit und Teilhabe an Produktionsprozessen.⁴

Der Politikwissenschaftler Aaron Tauss beschreibt zwei verschiedene Strömungen der sozialen Bewegungen betrieblicher Selbstverwaltung: Auf der einen Seite fordert die konservativ-reformistische Strömung eine schrittweise Verbesserung von Produktionsverhältnissen. Auf der anderen Seite setzt sich die radikalere Strömung der Bewegung für die Enteignung aller Betriebe und Bereitstellung der Produktionsmöglichkeiten durch den Staat mit eben diesem als Abnehmer ein.⁵ Damit stellt sie das Recht auf Privateigentum an Produktionsmitteln grundsätzlich in Frage. Eine ganz andere Motivation hatte die Regierung Néstor Kirchners, einen Großteil der Besetzungen zu tolerieren und teilweise aktiv zu unterstützen. Dies geschah vor allem, um Arbeitslosigkeit und sozialen Unruhen vorzubeugen und schnell eine Lösung für die prekäre Situation der Bevölkerung bereitzustellen.⁶

Vom Insolvenzverfahren zum kollektiven Eigentum?

Im Rahmen der Krise wurde 2002 unter wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Druck eine Änderung⁷ des Konkursgesetzes Ley

de Concursos y Quiebras verabschiedet. In der Folge erhielten die Arbeiter*innen der ERT die Berechtigung, durch die Gründung einer Kooperative das reaktivierte Unternehmen legal weiterführen zu können. Die Beschränkung der Gültigkeit dieser Maßnahme auf einen Zeitraum von meist zwei Jahren verschaffte den Kooperativen jedoch lediglich einen Aufschub bis zur obligatorischen Zwangsversteigerung im laufenden Insolvenzverfahren. Seitens der Regierung bestand die Hoffnung, dass die Arbeiter*innen innerhalb dieser zwei Jahre die Rentabilität des jeweiligen Betriebes erheblich steigern könnten. Perspektivisch hatte die Kooperative dann die Möglichkeit, den Betrieb selbst zu erwerben, was aufgrund fehlender finanzieller Mittel aber meist unmöglich war, zumal die Kooperativen im Insolvenzverfahren im Verhältnis zu anderen Kaufinteressent*innen nicht vorrangig behandelt wurden.⁸

Da der Staat nicht über die finanziellen Mittel verfügte, um die Schulden der insolventen Betriebe zu übernehmen und die Gläubiger*innen zu entschädigen, fanden unter der Regierung Néstor Kirchners 2004 schließlich die ersten „Enteignungen“ von zwölf Betrieben statt; jedoch ohne die von den Kooperativen erhoffte Verstaatlichung. Diese sollten stattdessen „nach einer Schonfrist von drei Jahren den Betrieb innerhalb von 20 Jahren abbezahlen“⁹ und so die Eigentumsrechte am Unternehmen erhalten. Zugleich übernahmen sie vollständig die Schulden der vorherigen Eigentümer*innen.

In bestimmten Fällen wurden unter Anwendung des Ley de Ex-

¹ <https://laeconomiadelostrabajadores.wordpress.com/> (Stand aller Links: 16.09.2017).

² Francisco Olaso, Die Karriere der Kooperativen in Argentinien. Rezept gegen die Krise, Deutschlandfunk Kultur v. 18.02.2014, http://www.deutschlandfunkkultur.de/wirtschaft-die-karriere-der-kooperativen-in-argentinien.979.de.html?dram:article_id=277800.

³ Andrés Ruggeri, Las empresas recuperadas por sus trabajadores, en torno a los problemas y las potencialidades de la autogestión obrera, in: ders. (Hg.), *Las empresas recuperadas: autogestión obrera en Argentina y América Latina*, 2009, 11-90 (14 ff.).

⁴ Aaron Tauss, Argentinien besetzte Betriebe – Über das emanzipatorische Potenzial und die Dilemmas der Selbstverwaltung. *PROKLA – Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft* 2012, 501.

⁵ Ebd., 505 f.

⁶ Ebd., 504 f.

⁷ Ley N° 24.522, Ley de Concursos y Quiebras, Argentina, 1995; Änderung: Ley N° 25.563, Ley de Concursos y Quiebras, Argentina, 2002.

⁸ Kristina Hille, Reaktivierte Unternehmen. Die empresas recuperadas in Argentinien, *APuZ. Aus Politik und Zeitgeschichte* 12/2010, 30 f.

⁹ Alix Arnold, Betriebsbesetzungen in der Krise. Alix Arnold zur Situation selbstverwalteter Fabriken in Argentinien, *LabourNet.de Germany v. 18.12.2012*, <http://archiv.labournet.de/internationales/ar/arnold.html>.

propiaciones¹⁰ Enteignungen durch den Beschluss eines Parlamentsgesetzes, also eines Enteignungsgesetzes für den Einzelfall, angeordnet. Auf diese Weise sollten jene Arbeiter*innen rechtlich geschützt werden, die schon vor dem Beginn der Insolvenzverfahren Unternehmen besetzt hatten. In der Regel wurde in diesen Fällen für mehrere Jahre das Insolvenzverfahren ausgesetzt, sodass die Arbeiter*innen in genossenschaftlicher Verwaltung den Betrieb fortführen konnten und dabei mehrere Jahre Zeit hatten, das Geld für den Kauf des Unternehmens aufzubringen, was wiederum aus finanziellen Gründen meist nicht möglich war. Auch den Forderungen nach tatsächlicher Enteignung mit anschließender Verstaatlichung wurde nicht nachgekommen.¹¹ Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit jeder Enteignung wird individuell verhandelt. Je rentabler der Betrieb eingeschätzt wird, desto wahrscheinlicher ist dessen „Enteignung“.

Unter der Regierung Christina Fernández de Kirchners gab es 2011 weitere Modifikationen des Konkursgesetzes¹², nach welchen die kollektive Fortführung des Unternehmens durch die ehemalige Belegschaft im Verlauf eines Insolvenzverfahrens nun Vorrang vor anderen Maßnahmen hat.¹³ Tatsächliche Enteignungen mit anschließender Verstaatlichung fanden aber auch in diesem Fall kaum statt. Unter der neoliberalen Regierung Mauricio Macris finden aktuell keine Enteignungen mehr statt, stattdessen werden die Legitimität und Legalität der genossenschaftlich geführten ERT in Zweifel gezogen.¹⁴

Probleme und Potenziale

Anschließend an die politischen Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Überführung der ERT in staatlichen Besitz stellt sich zentral die Frage nach weiteren Problemen aber auch Potenzialen der Selbstverwaltung. Die Funktionsweise der ERT findet vor allem im Prinzip der „radikalen Demokratie“ ihren Ausdruck, nach welchem Entscheidungsprozesse unter egalitärer Beteiligung aller Arbeiter*innen in regelmäßigen Versammlungen stattfinden. Ein Rotationssystem sowie Lohnober- und Lohnuntergrenzen markieren ebenfalls signifikante Unterschiede. Hierdurch erhöht sich die Verantwortung der*s Einzelnen und es entstehen zugleich mehr Freiheiten für jede*n im Produktionsprozess. Weiter definieren sich die ERT über ein Prinzip der Solidarität, nach welchem es den Arbeiter*innen nicht um Gewinnmaximierung, sondern um die Nutzung von Gewinnen für „soziale und kollektive Ziele, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Arbeitsplatzes, also die Umlenkung privater wirtschaftlicher Initiativen auf die Gesamtheit sozialer, ökologischer und moralischer Zwecke“ geht.¹⁵ Diese Differenzen in der Funktionsweise der Betriebe zu herkömmlichen neoliberalen Unternehmensstrukturen zeugt einerseits von einer Verbesserung der Produktionsverhältnisse für die Arbeiter*innen und könnte eine Möglichkeit zur Schaffung

einer post-kapitalistischen Gesellschaftsordnung bieten. Obwohl die Enteignungen mit anschließender Kaufoption für die Kooperativen finanzielle Schwierigkeiten mit sich bringen, sorgen sie zugleich für den Erhalt des Arbeitsplatzes. Zudem bietet die Arbeit im Rahmen einer der Kooperativen die Möglichkeit emanzipierter Produktions- und Arbeitsverhältnisse. Auf der anderen Seite sind die ERT weiterhin Teil eines neoliberalen Marktes und produzieren demnach in Abhängigkeit der Konsument*innenentscheidungen, wodurch nach Tauss eine tatsächliche Emanzipation der Arbeiter*innen und dauerhafte Veränderung der Produktionsbedingungen verunmöglicht würde.¹⁶

Weitaus komplizierter gestaltet sich jedoch die Zukunft der ERT. Nach der Verhinderung der angestrebten Enteignung des Hotels Bau-



CCO Creative Commons

en, eines der bekanntesten ERT Argentiniens, durch die Regierung und der im Frühjahr angesetzten und schließlich aufgehobenen Räumung¹⁷, stehen vor allem die Forderungen nach Wiederaufnahme der Enteignungen von reaktivierten Unternehmen, anschließende Verstaatlichung und die Fortzahlung staatlicher Fördergelder an Kooperativen im Fokus. Die Arbeiter*innen sind sich darüber einig, dass die selbstverwalteten Betriebe das Potenzial haben, bestehende Herr-

schaftsverhältnisse zu überwinden und eine Emanzipation der Produktionsbedingungen zu erzielen. Dennoch scheint die Umsetzung dieser Bestrebungen unter den aktuellen Voraussetzungen zumindest schwierig.

Karla Ónodi studiert Soziologie an der Goethe Universität. Derzeit ist sie für ein Auslandssemester an der Universität Buenos Aires.

¹⁰ Ley N° 21.499, Ley de Expropiaciones, Argentina, 1977.

¹¹ Hille (Fn. 7), 31.

¹² Ley N° 26.684, Ley de Concursos y Quiebras, Argentina, 2011.

¹³ Olaso (Fn. 1).

¹⁴ María Alejandra Gutierrez Vargas, ¿Adiós a las fábricas recuperadas? La vetos de Macri y Vidal a las expropiaciones, El Aromo N° 96 v. 30.04.2017, <http://razonyrevolucion.org/adios-a-las-fabricas-recuperadas-la-vetos-de-macri-y-vidal-a-las-expropiaciones-maria-alejandra-gutierrez-vargas/>.

¹⁵ Tauss (Fn. 4), 506.

¹⁶ Ebd., 502.

¹⁷ Christian Dürr, Räumung des selbstverwalteten Hotels Bauen in Argentinien ausgesetzt, amerika21. Nachrichten und Analysen aus Lateinamerika v. 21.04.2017, <https://amerika21.de/2017/04/174446/hotel-bauen-argentinien>.